

## **2.3.7 Verordnung über die Bekämpfung verwilderter Tauben (Taubenverordnung)**

Vom 22. November 1996

Aufgrund des Art. 16 Abs. 1 und 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) erlässt die Stadt Schwandorf folgende Verordnung:

### **§ 1 Begriffsbestimmung**

Verwilderte Tauben sind Haustauben, welche die Gewohnheit abgelegt haben, in den Taubenschlag zurückzukehren.

### **§ 2 Fütterungsverbot**

Verwilderte Tauben dürfen im Stadtgebiet nicht gefüttert werden. Das Fütterungsverbot erfasst auch das Auslegen von Futter, das von den Tauben aufgenommen werden kann.

### **§ 3 Duldungspflicht**

Die Eigentümer von Grundstücken, die Nutzungsberechtigten und ihre Vertreter haben Maßnahmen der Stadt oder deren Beauftragter zur Beseitigung von Nistplätzen und zur Vergrämung verwilderter Tauben zu dulden.

### **§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 16 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Tauben füttert oder Futter auslegt,
2. entgegen § 3 das Beseitigen von Nistplätzen oder Maßnahmen zur Vergrämung verwilderter Tauben nicht duldet.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>1</sup> Sie gilt 20 Jahre.

---

#### Anmerkung:

<sup>1</sup> In Kraft getreten am 17. Januar 1997